



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokoll Gemeinderat vom 26. Februar 2019

Totalrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 (nur Vorberatung)

Antrag

1. Der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 wird zugestimmt.
2. Der Antrag wird an der Gemeindeversammlung gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung zur Vorberatung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Die Urnenabstimmung ist am 1. September 2019 vorgesehen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Weil der Kanton Zürich auf den 1. Januar 2018 ein neues Gemeindegesetz eingeführt hat, müssen die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen. Die wichtigsten Auswirkungen für die Gemeinden sind:

- Kompetenzverschiebungen von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung
- Ergänzende Vorschriften bei Aufgabenübertragungen der Gemeinde an Dritte
- Bessere gesetzliche Grundlagen für die Gemeinden, um eigene Regelungen zu treffen
- Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushaltes auf Gesetzesstufe

Mitwirkungsprozess für neues Regelwerk

Der Gemeinderat hat zum Beginn des Prozesses für eine neue Gemeindeordnung Behördendelegationen, die Ortsparteien und interessierten Einzelpersonen zu Workshops eingeladen. Dabei ging es darum, Handlungs- und Veränderungsbedarf zu diskutieren. Teilweise entwickelten sich auch Lösungsansätze an den Workshops selbst. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die Idee, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu erweitern, wird mit Vorbehalten unterstützt. Die zusätzlichen Aufgaben müssen aber von den Kommissionsmitgliedern bewältigt werden können.
- Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung für Geschäfte, die der Urne unterbreitet werden müssen, wurde unterschiedlich beurteilt.
- Die Mitgliederzahlen der Behörden und Kommissionen sollen nicht verändert werden.



- An Stelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden. Die Aufgaben im Naturschutz werden durch die Verwaltung und eine externe Fachstelle übernommen.
- Die Finanzkompetenzen haben sich bewährt. Es besteht nur punktuell Handlungsbedarf.

Wesentlichen Änderungen der neuen Gemeindeordnung

- Das kantonale Recht verlangt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen ist. Diese Vorschriften sind berücksichtigt.
- Die vorberatende Gemeindeversammlung soll wie in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden abgeschafft werden. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann auf andere Weise wesentlich wirkungsvoller sichergestellt werden. Deshalb soll die Behörde in der Gemeindeordnung verpflichtet werden, mit gezielten Massnahmen die Vorlagen den Stimmberechtigten zu einem Zeitpunkt zu präsentieren, zu dem noch Einfluss genommen werden kann. Mit dem heutigen Verfahren ist das kaum möglich. Kommt dazu, dass das neue Gemeindegesetz dem Gemeinderat das Recht gibt, seinen allenfalls durch eine Gemeindeversammlung abgeänderten Antrag als Alternative dennoch der Urne zu unterbreiten.
- Der Gemeinderat sieht bei den Finanzkompetenzen wenig Handlungsbedarf. Er schlägt vor, die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung für Investitionen von heute Fr. 1,5 Mio. auf neu Fr. 2,0 Mio. zu erhöhen. Gemeinderat und Schulpflege sollen nur bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben höhere Kompetenzen erhalten. Er schlägt vor, die Limite von heute Fr. 25'000.00 auf Fr. 75'000.00 im Einzelfall zu erhöhen.
- Anstelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll neu eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden. Sie soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen, wovon drei Fachpersonen sein müssen. Mit diesem deutlichen Ausbau erhält der Bauausschuss als Baubehörde bessere fachliche Entscheidungsgrundlagen.
- Im Schulbereich werden neu gemäss den kantonalen Vorgaben die Schulleitungen und die Schulkonferenz geregelt.
- Die Möglichkeit, anstelle einer reinen Rechnungsprüfungskommission eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen, will der Gemeinderat, wie bereits früher bekannt gegeben, nützen. Dies würde auch der heute gelebten Praxis entsprechen.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung war vom 1. Mai bis 31. August 2018 in der Vernehmlassung. Es sind fünf Stellungnahmen von den Ortsparteien eingegangen. Von den insgesamt 17 Anträgen wurden 4 ganz und 3 teilweise zugestimmt. 10 Anträge wurden abgelehnt. Die neue Gemeindeordnung wurde durch das kantonale Gemeindeamt geprüft. Die Vorprüfung stellt sicher, dass die Gemeindeordnung nicht im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht.

Auswirkungen der neuen Gemeindeordnung / Schlussbemerkungen

Durch die neue Gemeindeordnung ergeben sich mit Ausnahme der Bildung der Ortsbild- und Denkmalschutzkommission keine unmittelbaren, spürbaren Auswirkungen. Der Gemeinderat will aber nach der Zustimmung an der Urne, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer Überprüfung unterziehen. Behörden und Verwaltung erhalten wiederum zeitgemässe und auf die Bedürfnisse von Pfäffikon zugeschnittene Organisationsvorschriften. Das neue Regelwerk ist in einem konstruktiven Prozess mit den politischen Parteien und Behörden- und Verwaltungsdelegationen entstanden. Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung.

Ausgangslage – weshalb eine Totalrevision?

Das neue kantonale Gemeindegesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen innert 4 Jahren ihre Gemeindeordnungen an das neue übergeordnete Recht anpassen. Die wichtigsten Auswirkungen für die Gemeinden sind:

- Kompetenzverschiebungen von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung zur Verstärkung der demokratischen Mitwirkung
- Ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den Zuständigkeiten bei Aufgabenübertragungen und bei den Formen der Zusammenarbeit (gemeindeintern und überkommunal)

- Die Gemeinden erhalten in verschiedenen organisatorischen Fragen gesetzliche Grundlagen, um auf ihre Bedürfnisse bezogene Regelungen treffen zu können
- Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushaltes auf Gesetzesstufe (bisher nur Verordnung)

Diese neuen Bestimmungen sind zum Teil direkt anwendbar beziehungsweise lösen Anpassungen an der Gemeindeordnung aus, weil sie im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen. Sie betreffen aber nicht die Wahl oder die Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen. Der Gemeinderat hat das neue Gemeindegesetz zum Anlass genommen, die nun 15jährige Gemeindeordnung generell zu überprüfen. Die seit 2001 vorgenommenen Teilrevisionen betreffen vor allem die Behördenorganisation. Deshalb sieht der Gemeinderat in diesem Punkt wenig Handlungsbedarf.

Neue Gemeindeordnung ist in einem Mitwirkungsprozess entstanden

Im Jahr 2017 wurden mit Vertreter/innen der Behörden und Kommissionen, mit den Ortsparteien und interessierten Einzelpersonen insgesamt fünf Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt. In den Workshops sollte herausgefunden werden, wo Handlungsbedarf besteht, es sollten mögliche Änderungen diskutiert sowie die Meinungen und Anregungen der Teilnehmer/innen abgeholt werden. Bei den diskutierten Themen erhoffte sich der Gemeinderat auch Aufschluss darüber, bei welchen Änderungen Konsens besteht und wo die Meinungen geteilt sind. Unter Leitung eines externen Moderators wurden die präsentierten Lösungsansätze kontrolliert diskutiert sowie Vor- und Nachteile sichtbar gemacht.

Die Teilnehmer/innen konnten aber auch eigene Ideen einem breiteren Publikum vortragen und so auch deren Chancen zur Umsetzung abschätzen. Teilweise entwickelten sich auch Lösungsansätze an den Workshops selbst. Schliesslich wurden auch noch Themen gesammelt, die zwar für das öffentliche Leben wichtig sind, jedoch keiner Regelung in der Gemeindeordnung bedürfen. Es engagierten sich jeweils rund 30 Personen an den Workshops. Deren Einsatz sei an dieser Stelle nochmals verdankt.

Die Ergebnisse aus den Workshops lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die heutige Gemeindeordnung hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Nebst den notwendigen Anpassungen an das neue kantonale Gemeindegesetz besteht kein grundlegender Handlungsbedarf.
- Wer in einer Behörde mitarbeiten will, soll weiterhin Wohnsitz in Pfäffikon haben.
- Die Idee, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu erweitern, wird mit Vorbehalten unterstützt. Die zusätzlichen Aufgaben müssen von den Kommissionsmitgliedern bewältigt werden können, weil sie ohne Unterstützung der Verwaltung arbeiten (Miliztauglichkeit). Zudem braucht es „Spielregeln“, die eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat gewährleisten. Eine RGPK müsste früher in die Geschäfte des Gemeinderates involviert werden. Gemäss Gemeindegesetz müsste der Gemeinderat einen Geschäftsbericht erarbeiten und der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung vorlegen.
- Die Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung für Geschäfte, die der Urne unterbreitet werden müssen, wurde unterschiedlich beurteilt. Hier wurden lediglich die Vor- und Nachteile aufgelistet. Der Gemeinderat wurde beauftragt, einen Vorschlag zu machen.
- Die Mitgliederzahlen der Behörden und Kommissionen (insbesondere der Sozialbehörde) sollen nicht verändert bzw. reduziert werden.
- An Stelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden.
- Zu überprüfen wäre auch noch die Mitgliederzahl der Baubehörde, welche heute als Ausschuss des Gemeinderates mit vier Mitgliedern arbeitet.
- Im heutigen Zeitpunkt besteht kein Bedürfnis nach der Einführung eines Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung. Dies ist die grossmehrheitliche Ansicht der Workshopteilnehmer.

mer/innen. Der Gemeinderat ist aber aufgefordert, das Thema in Zukunft im Auge zu behalten.

- Die heutigen Finanzkompetenzen gelten seit dem Jahr 2002 unverändert und haben sich bewährt. Es besteht wenig Handlungsbedarf. Konsens besteht darin, dass die Kompetenzen des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben moderat erhöht werden sollten. Zu prüfen ist, ob die Kreditlimite der Gemeindeversammlung für einmalige Ausgaben von Fr. 1,5 Mio. auf Fr. 2,0 Mio. erhöht werden sollte. Falls der Gemeinderat weiteren Handlungsbedarf sieht, soll er Vorschläge machen und diese begründen.
- Eingehend wurde diskutiert, ob die Verwaltung auch in Zukunft mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) arbeiten soll oder nicht. Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeindeversammlung inskünftig eine „Globalbudgetverordnung“ erlassen muss. Aufgrund dieser Gesetzesänderung soll die Frage losgelöst von der Revision geklärt und der Gemeindeversammlung eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

Die neue Gemeindeordnung nimmt die Vorgaben der Workshops auf. Der Gemeinderat wurde durch die Workshops in seiner Ansicht bestärkt, dass die Gemeindeordnung in erster Linie dem neuen kantonalen Gemeindegesetz anzupassen ist und daneben wenig Handlungsbedarf besteht. Aufgaben und Kompetenzzuteilungen zwischen Legislative und Exekutive sowie die Behördenorganisation haben sich bewährt und sind immer noch zeitgemäss und miliztauglich.

Das sind die wesentlichen Änderungen in der neuen Gemeindeordnung

- Das kantonale Recht verlangt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen ist. Der Steuerfuss muss auf einer Höhe angesetzt sein, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig, d.h. über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre (insgesamt 8 Jahre) ausgeglichen ist. **(Artikel 4, 62)**
- Durch das neue Gemeindegesetz werden die Entscheidungsbefugnisse der Bürger/innen bei wichtigen, die Gemeindeorganisation oder die Aufgabenerfüllung betreffenden Fragen, gestärkt. Wo früher ein Beschluss der Gemeindeversammlung genügte, muss heute eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Betroffen sind interkommunale Zusammenarbeiten beispielsweise in Zweckverbänden oder die Übertragung (Auslagerung) von wichtigen kommunalen Aufgaben. **(Artikel 10)**
- Der Gemeinderat will die vorberatende Gemeindeversammlung wie in der überwiegenden Mehrheit der zürcherischen Gemeinden auch in Pfäffikon abschaffen. Aufgrund der Diskussionen in den Workshops hat der Verzicht deutliche Vorteile. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann auf andere Weise wesentlich wirkungsvoller sichergestellt werden. Diese ist dem Gemeinderat nach wie vor wichtig. Deshalb soll die Behörde in der Gemeindeordnung verpflichtet werden, mit gezielten Massnahmen die Vorlagen den Stimmberechtigten zu präsentieren und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Einfluss genommen werden kann. Der grösste Mangel der heutigen Lösung besteht darin, dass ein Geschäft für die Vorberatung durch die Gemeindeversammlung definitiv ausgearbeitet sein muss, weil innert drei Monaten danach der definitive Entscheid an der Urne erfolgt. Mit diesem Verfahren sind kaum Änderungen möglich. Von einer eigentlichen Vorberatung oder gar einer Mitwirkung kann heute nicht mehr gesprochen werden. Kommt dazu, dass das neue Gemeindegesetz ermöglicht, dass der Gemeinderat seinen allenfalls durch eine Gemeindeversammlung abgeänderten Antrag als Alternative dennoch unterbreiten kann. Dies wäre für die Entscheidungsfindung der Stimmbürger/innen aber kaum förderlich. **(Artikel 10 Absatz 2)**
- Das Wahlbüro soll neu durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Wahl ist unpolitisch. Dadurch würde das Verfahren vereinfacht. Schon heute macht die Verwaltung im PfäffikerIn jeweils einen Aufruf, damit sich alle Interessierten melden können. **(Artikel 26, Absatz 2, Ziffer 4, 53)**

- Der Gemeinderat sieht bei den Finanzkompetenzen punktuell Handlungsbedarf. Seine Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen aus den Workshops. Er schlägt vor, die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung für Investitionen von heute Fr. 1'500'000.00 auf neu Fr. 2'000'000.00 zu erhöhen. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben soll sie von Fr. 150'000.00 auf Fr. 200'000.00 steigen. **(Artikel 16)**
- Gemeinderat und Schulpflege sollen nur bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben höhere Kompetenzen erhalten. Er schlägt vor, die Limite von heute Fr. 25'000.00 auf Fr. 75'000.00 im Einzelfall zu erhöhen. Gesamthaft dürfen aber nicht mehr als Fr. 250'000.00 pro Jahr bewilligt werden (heute Fr. 100'000.00). Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde werden geringfügig erhöht. **(Artikel 29, 41 und 47)**
- Der bisherige Finanz- und Steuerausschuss des Gemeinderates wird auf einen Steuerausschuss beschränkt. Der Gemeinderat will alle Geschäfte im Finanzbereich im gesamten Gremium bearbeiten und entscheiden. Aufgaben und Zusammensetzung des Bauausschusses haben sich bewährt und bleiben unverändert. **(Artikel 30 und 31)**
- Anstelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll neu eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden. Sie soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen, wovon drei Fachpersonen sein müssen. Mit diesem deutlichen Ausbau erhält der Bauausschuss als Baubehörde bessere fachliche Entscheidungsgrundlagen. Die kommunalen Aufgaben im Naturschutz sind heute mehrheitlich Vollzugsaufgaben und können durch die Verwaltung und externe Fachleute effizienter wahrgenommen werden. **(Artikel 32)**
- Im Schulbereich werden neu gemäss den kantonalen Vorgaben die Schulleitungen und die Schulkonferenz geregelt. **(Artikel 42, 43 und 44)**
- Die Möglichkeit, anstelle einer reinen Rechnungsprüfungskommission eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen, will der Gemeinderat, wie bereits früher bekannt gegeben, nützen. Dies würde auch der heute gelebten Praxis entsprechen. Aufgrund der Diskussionen an den Workshops soll der Aufgabenbereich der RGPK nicht über das gesetzliche Mass ausgedehnt werden. Den Mehraufwand mit der Erstellung eines Geschäftsberichtes erachtet der Gemeinderat als gut vertretbar. Bereits heute werden mit den Berichten zu den Globalkreditabrechnungen die Inhalte eines Geschäftsberichtes weitestgehend abgedeckt. **(Artikel 48, 49)**

Vernehmlassungsverfahren durchgeführt

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung war vom 1. Mai bis 31. August 2018 in der Vernehmlassung. Zudem wurde er an einer Informationsveranstaltung am 17. April 2018 präsentiert. Es sind fünf Stellungnahmen eingegangen, die allesamt von den Ortsparteien stammen. Die wichtigsten Eingaben betrafen die Themen:

- Verzicht auf die vorbereitende Gemeindeversammlung
- Kreditkompetenzen der Schulpflege und der Sozialbehörde
- Zusammensetzung und Wahl der Baubehörde
- Aufgabenvollzug im Naturschutz, Beibehaltung einer Natur- und Denkmalschutzkommission
- Prüfung der Einführung eines Gemeindeparlamentes an Stelle der Gemeindeversammlung
- Schaffung einer Kommission für Ausländerfragen
- Verzicht auf ein Beiblatt (Kandidatenverzeichnis) bei Behördenwahlen

Von den insgesamt 17 Anträgen wurden 4 ganz und 3 teilweise zugestimmt. 10 Anträge wurden abgelehnt.

Wie mehrfach erwähnt soll an der Behördenorganisation nichts geändert werden. Sie ist übersichtlich und schlank. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der neuen Ortsbild- und

Denkmalschutzkommission als Beratungsorgan kann die Fachlichkeit für diesen wichtigen Aufgabenbereich der Baubehörde gesteigert werden. Dadurch kann die Baubehörde ihre Entscheide entsprechend breiter abstützen. Es braucht deshalb nicht mehr Mitglieder im Bauausschuss (Baubehörde).

Gemäss einem erzielten Konsens an den Workshops beurteilt auch der Gemeinderat die Einführung eines Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung als politisch nicht mehrheitsfähig. Der Gemeinderat wird aber das Thema weiterverfolgen, was nicht zuletzt dem Wachstum der Gemeinde geschuldet ist.

Die Einführung einer Kommission für Ausländerfragen erachtet der Gemeinderat als nicht zielführend. Bereits in der Vergangenheit hat sich eine projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Vertreter/innen von Behörden und Verwaltung einerseits mit Vertreter/innen von Vereinen und Organisationen, die mit Migrationsfragen beschäftigt sind, andererseits, bewährt. Zudem baut die Gemeinde aktuell eine Fachstelle für Migrationsfragen auf. Sie wird das Bindeglied zu engagierten Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen noch verstärken. Auch inskünftig will der Gemeinderat themenbezogen und befristet Arbeitsgruppen einsetzen. Es hat sich übrigens gezeigt, dass sich Personen einfacher rekrutieren lassen, wenn es sich um einen zeitlich befristeten und auf eine bestimmte Aufgabe beschränkten Einsatz handelt.

Wie bisher wird auf Wunsch der Parteien auf den Einsatz eines amtlichen Kandidatenverzeichnis bei Erneuerungswahlen verzichtet. Die Parteien erachten es als ihre Aufgabe, die sich einer Wahl stellenden Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu machen.

Vorprüfung der neuen Gemeindeordnung durch das kantonale Gemeindeamt

Die neue Gemeindeordnung wurde vor und nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens einer Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt unterzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindeordnung keine Widersprüche zum übergeordneten Recht aufweist. Gemäss dieser Vorprüfung haben sich bei einzelnen Bestimmungen als Folge des neuen kantonalen Gemeindegesetzes formelle Korrekturen ergeben. Inhaltlich haben sie aber keine anderen als die oben beschriebenen Auswirkungen. Sofern die neue Gemeindeordnung an der Urne angenommen wird, sollte einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege stehen. Geplant ist, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Auswirkungen der neuen Gemeindeordnung

Durch die neue Gemeindeordnung ergeben sich mit Ausnahme der Bildung der Ortsbild- und Denkmalschutzkommission keine unmittelbaren Auswirkungen. Die neuen Vorschriften können allesamt während der Amtsdauer in Kraft treten. Der Gemeinderat wird die heutige Natur- und Denkmalschutzkommission bezüglich der Mitgliederzahl als auch des Aufgabenbereichs umstrukturieren. Der Aufgabenvollzug im Naturschutz ist heute schon aufgeteilt zwischen dem Bauamt und einer externen Fachperson.

Der Gemeinderat wird die neue Gemeindeordnung zum Anlass nehmen, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer Überprüfung zu unterziehen. Es bestehen zwar keine wesentlichen Schwachstellen. Weil aber in der Vergangenheit jeweils nur einzelne Abteilungen reorganisiert wurden, ist der Zeitpunkt jetzt günstig, gesamthaft Aufgabenverteilung, Schnittstellen und Organisationsaufbau zu überprüfen.

Schlussbemerkungen und Antrag

Mit der neuen Gemeindeordnung erhalten Behörden und Verwaltung zeitgemässe und auf die Bedürfnisse von Pfäffikon zugeschnittene Organisationsvorschriften. Das neue Regelwerk ist zu wesentlichen Teilen in einem interessanten, konstruktiven Prozess mit den politischen Parteien

und Behörden- und Verwaltungsdelegationen entstanden. Diese Workshops waren sehr hilfreich und der damit verbundene Aufwand problemlos verkraftbar. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Stimmberechtigten über eine ausgereifte und praxistaugliche, neue Gemeindeordnung entscheiden können.

Behördlicher Referent: Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 wird obiger Antrag und Bericht zur Vorbereitung unterbreitet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied ist der Gemeinderatskanzlei bis 23. Mai 2019 einzureichen. Der Erläuterungsbericht zum Abschied ist der Gemeinderatskanzlei bis zum Beginn der Aktenaufgabe am 3. Juni 2019 abzuliefern.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, per Geve, mit Akten gemäss Verzeichnis
 - Gemeindepräsident
 - Vizepräsident Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Archiv G2.02
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: